

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS220224-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. E. Pahud  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Gautschi

## Urteil vom 12. Januar 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes  
Zürich vom 14. Dezember 2022 (EK221835)**

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Mit Urteil vom 14. Dezember 2022 (act. 9/9 = act. 3 = act. 8 [Akten-exemplar]) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 260'000.– nebst 5 % Zins seit 1. Juli 2022 (act. 8).

1.2. Gegen die Konkursöffnung erhob der Schuldner mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 rechtzeitig Beschwerde (act. 2). Er beantragt die Aufhebung der Konkursöffnung und macht geltend, die Konkursforderung getilgt zu haben. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 9/1-12). Mit Verfügung vom 27. Dezember 2022 wurde dem Schuldner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt. Zudem wurde auf die fehlenden Unterlagen, welche zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Konkursaufhebung notwendig wären und er bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist hätte nachreichen können, hingewiesen (act. 8). Innert der Rechtsmittelfrist sind keine weiteren Unterlagen eingegangen. Ebenso wurde der Kostenvorschuss vom Schuldner innert Frist nicht geleistet. Auf den nicht geleisteten Kostenvorschuss ist nicht weiter einzugehen, da – wie nachfolgend ersichtlich wird – die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist. Die Sache erweist sich als spruchreif.

2.

2.1. Mit der Firma C.\_\_\_\_\_ ist seit 2007 eine Kommanditgesellschaft im Handelsregister eingetragen. Der Schuldner ist der unbeschränkt haftende Gesellschafter und unterliegt daher der Konkursbetreibung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Er führt in der Beschwerdeschrift aus, die Forderung der Gläubigerin inklusive Zinsen und Betreibungskosten beglichen zu haben (act. 2). Er habe die Rechnung über sein E-Banking am 14. Dezember 2022 bezahlt. Als Beilage reicht er eine Abrechnung des Betreibungsamtes Zürich 9 (nachfolgend: Betreibungsamt) mit einem aufgeführten Endbetrag von Fr. 266'864.90 ein (act. 4/1-2). Diese

Abrechnung wurde vom Betreibungsamt nicht unterzeichnet. Es fehlt somit die Bescheinigung über den Erhalt des Endbetrages seitens des Betreibungsamtes (act. 4/1-2). Der Schuldner reichte – trotz Hinweis in der Verfügung vom 27. Dezember 2022 (act. 6 E. 3.2.2) – weder eine durch das Betreibungsamt unterzeichnete Abrechnung noch eine Zahlungsbestätigung seines E-Banking-Kontos ein. Es bleibt unklar, ob er den Schuldbetrag überhaupt beglich sowie ob die behauptete Zahlung zeitlich vor oder nach der Konkurseröffnung vom 14. Dezember 2022 um 11.00 Uhr erfolgte. Folglich scheidet der Nachweis der Tilgung des Forderungsbetrages mittels Urkunde. Hinzu kommt, dass zur Schuldtilgung auch die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichtes und des Konkursamtes gehört (Art. 172 Ziff. 3, Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; DIGGELMANN, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Auflage, Art. 172 N 3 und Art. 174 N 10). Nach der Praxis der Kammer kann diese auch nach der Konkurseröffnung innert Rechtsmittelfrist erfolgen, wenn im Übrigen die Schuldtilgung ganz vor der Konkurseröffnung erfolgt ist (vgl. PS160210 vom 9. November 2016, E. II.2 m.w. H.; ZR 110/2011 Nr. 79). Die Kosten des Konkursgerichts sind aus der Konkurseröffnungsverfügung ersichtlich; das Konkursgericht bezieht sie i.d.R. aus dem vom Gläubiger geleisteten Vorschuss und überweist den Rest sofort an das zuständige Konkursamt. Die Kosten des Konkursamtes sind für den Schuldner nur durch eine Anfrage beim Amt zu ermitteln. In der Praxis hinterlegt der Schuldner die ganzen Kosten beim Amt, welches darüber eine Bescheinigung ausstellt (DIGGELMANN, a.a.O., Art. 174 N 10). Der Nachweis der Zahlung dieser Kosten fehlt vorliegend ebenfalls. Damit sind die Voraussetzungen zur Aufhebung der Konkurseröffnung nicht gegeben und die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG erübrigt sich. Nur nebenbei ist daher noch auszuführen, dass der Schuldner weder einen Betreibungsregisterauszug vorlegte noch liquide Mittel nachwies. Ebenso unterlässt es der Schuldner aufzuzeigen, dass er in der Lage sei, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen.

2.2. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es dem Schuldner während der Rechtsmittelfrist nicht gelingt, die Tilgung des Schuldbetrages, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nachzuweisen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

2.3. Abschliessend ist der Schuldner auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach frühestens nach Ende der Eingabefrist (vgl. DIGGELMANN, a.a.O., Art. 195 N 3) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

3.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.– dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht aufgrund seines Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtriebe in diesem Verfahren.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt.
3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2 und act. 4/1-2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Altstetten-Zürich, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 9, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

M<sup>Law</sup> N. Gautschi

versandt am:  
13. Januar 2023